



1306







## INSTRUCTION für die Rathsdienner.



**B**ey entstehenden Feuer müssen sich alsbald

- 1) Der Thürsteher.
- 2) Der zweyte Rathsh- oder Cämmereydiener  
und
- 3) Der dritte Rathsdienner

auf dem Rathhause einfinden, und haben erstere von dem Herrn Proconsul, der dritte Rathsdienner aber von dem auch auf dem Rathhause befindlichen Herrn Stadtrichter, so wie

- 4) Der Zollbereuter, welcher zu Pferde bey dem Feuer erscheinen muß, ingleichen
- 5) Der Marktmeister,
- 6) Der Cirkelmeister, und
- 7) Der erste Rathsh- oder Deputations-Diener, welche gleichfals ohne Verzug zum Feuer kommen müssen, vom amtsführenden Herrn Bürgermeister,

ferner

- 8) Der Thorschließer, welcher auch dem Orte wo das Feuer ist zu eilen muß, vom Herrn Stadt-Hauptmann, endlich
- 9) Der Stubenheizer, welcher ebenfalls sofort zum Feuer zu kommen schuldig ist, vom Herrn Bauinspector Befehle und Anordnungen zu erwarten und genau zu befolgen, auch außerdem sich niemals von denjenigen Magistrats-Personen denen sie hiermit zur Aufwartung angewiesen werden zu entfernen.



157

**S**

in der  
gen,  
zur M  
Drt r  
das S  
oft ei  
von n  
nache  
Orten  
wieder  
und L

gewö  
Feuer  
Herr  
sonde  
me so  
mand  
meist  
unter





D: KUTTELHOF. 1565.

1565

Zu L III 306.



Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7